

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1375

Die Schutznormtheorie

Historische Entwicklung und Hintergründe

Von

Anna Ingeborg Scharl



Duncker & Humblot · Berlin

ANNA INGEBORG SCHARL

Die Schutznormtheorie

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1375

Die Schutznormtheorie

Historische Entwicklung und Hintergründe

Von

Anna Ingeborg Scharl



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: CPI buchbücher.de, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-15461-6 (Print)
ISBN 978-3-428-55461-4 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85461-5 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Herrn Prof. Dr. Oliver Lepsius danke ich herzlich für die Betreuung der Arbeit. Er hat stets das richtige Maß an Unterstützung und Einräumung von Freiraum zur eigenständigen Entfaltung gefunden. Besonders danke ich ihm für die zahlreichen anregenden wie stets motivierenden Gespräche.

Mein Dank gilt weiter Herrn Prof. Dr. Stephan Rixen, der die Rahmenbedingungen für das Entstehen der Arbeit durch die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl geschaffen hat. Ich danke ihm für sein interessiertes Begleiten der Arbeit wie für die vielfältige Förderung als Mitarbeiterin.

Amberg, im Februar 2018

Anna Ingeborg Scharl

Inhaltsverzeichnis

	Einführung	17
A.	Einleitung	17
B.	Ziel der Arbeit, Methode, Forschungsstand	20
C.	Einordnung, Konzeption und Anwendungsbereich der Schutznormtheorie	22
I.	Kontext der Schutznormtheorie	22
1.	Das subjektive öffentliche Recht	22
2.	Abhängigkeit des Rechtsschutzes vom subjektiven öffentlichen Recht	25
a)	Abhängigkeit der verfassungsrechtlichen Garantie des Rechtsschutzes in Art. 19 Abs. 4 GG vom subjektiven öffentlichen Recht	25
b)	Abhängigkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage vom subjektiven öffentlichen Recht	26
II.	Konzeption der Schutznormtheorie	30
III.	Anwendungsbereich der Schutznormtheorie	33
1.	Begrenzung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf einfachgesetzliche Normen (Verwaltungsrecht)	33
2.	Begrenzung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf Verpflichtungs- und Drittanfechtungsklagen (sog. Adressatentheorie)	35
3.	Anwendbarkeit der Schutznormtheorie auf Ermessensnormen	36

Erster Teil

Wichtige Entwicklungen im Spätkonstitutionalismus und der Weimarer Republik für die Entwicklung der Schutznormtheorie 39

A.	Maßgebliche Entwicklungen für die Konzeption der Schutznormtheorie: Herausbilden der Kriterien – insbesondere der Schutznorm – zur Ermittlung subjektiver öffentlicher Rechte	39
I.	Literatur	39
1.	Die Anerkennung des subjektiven öffentlichen Rechts	40
a)	Diskussion der Möglichkeit subjektiver öffentlicher Rechte und weitgehende Zurückdrängung	40
b)	Anerkennung der Möglichkeit subjektiver öffentlicher Rechte ohne vertiefte Auseinandersetzung mit deren Voraussetzungen	43
2.	Anerkennung der Schutznorm als eine Voraussetzung zur Ermittlung subjektiver öffentlicher Rechte	44

a)	G. Jellinek: Schutznormkriterium als ein Merkmal des subjektiven öffentlichen Rechts	44
b)	Fleiner: Schutznormkriterium als Bedingung subjektiver öffentlicher Rechte und Ermittlung dessen anhand Auslegung	50
c)	Bühler: Schutznormkriterium als Voraussetzung des subjektiven öffentlichen Rechts und Ermittlung dessen anhand Auslegung nach dem Willen des Gesetzgebers	52
d)	Anerkennung der Schutznorm als Kriterium des subjektiven öffentlichen Rechts durch die zeitgenössische herrschende Lehre	56
3.	Fortführen der herrschenden Lehre, verstärkte Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des subjektiven öffentlichen Rechts und Konkretisierungen in der Weimarer Republik	58
a)	Fortführen der herrschenden Lehre	59
b)	Verstärkte Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen des subjektiven öffentlichen Rechts und Konkretisierungen	62
4.	Zusammenfassung	67
II.	Rechtsprechung	68
1.	Preußisches OVG	69
2.	Sächsisches OVG	74
3.	Württembergischer VGH	80
4.	Bayerischer VGH	82
5.	Zusammenfassung	83
III.	Zusammenfassung	84
B.	Maßgebliche Entwicklungen für den Anwendungsbereich der Schutznormtheorie	85
I.	Verständnis des subjektiven öffentlichen Rechts als Recht des Einzelnen gegenüber dem Staat	85
II.	Subjektives öffentliches Recht in erster Linie als Phänomen des Verwaltungsrechts	88
1.	Anwendung der Begriffsbestimmung und Voraussetzungen des subjektiven öffentlichen Rechts auf Grundrechte	88
2.	Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte?	90
3.	Grundrechte als Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung	93
4.	Fortführen der Annahmen in der Weimarer Republik	96
5.	Zusammenfassung	100
III.	Andeutung der Begrenzung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf Verpflichtungs- und Drittanfechtungsklagen (sog. Adressatentheorie)	100
IV.	Anwendbarkeit der Schutznormtheorie auf Ermessensnormen	103
V.	Zusammenfassung	106
C.	Hintergründe der dargestellten Entwicklungen	107

I. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit des Staates	107
II. Souveränität des Staates im Sinne staatlicher Allmacht	113
III. Rechtspositivismus als juristische Methode	118
IV. Pfadabhängigkeit: Orientierung am subjektiven Privatrecht	123
V. Zusammenfassung	130
D. Zusammenfassung	133

Zweiter Teil

**Wichtige Entwicklungen nach 1945 für die Entwicklung
der Schutznormtheorie** 136

A. Maßgebliche Entwicklungen für die Konzeption der Schutznormtheorie: Fokussierung der Voraussetzungen zur Ermittlung subjektiver öffentlicher Rechte auf das Schutznormkriterium	136
I. Literatur	136
1. Rezeption der hergebrachten Konzeption vom subjektiven öffentlichen Recht	137
2. Modifikationen und Akzentverschiebungen	140
a) Entfallen der Voraussetzung des „zwingenden Rechtssatzes“	140
b) Entfallen der Voraussetzung der „Rechts- bzw. Willensmacht“	143
c) Fokussierung auf Voraussetzung der „Schutznorm“ im Sinne „objektivierter Auslegung“	150
3. Zusammenfassung	157
II. Rechtsprechung	158
1. Entfallen der Voraussetzung des „zwingenden Rechtssatzes“	158
2. Entfallen der Voraussetzung der „Willens- bzw. Rechtsmacht“	160
3. Fokussierung auf Voraussetzung der „Schutznorm“ im Sinne „objektivierter Auslegung“	162
4. Zusammenfassung	166
III. Zusammenfassung	167
B. Maßgebliche Entwicklungen für den Anwendungsbereich der Schutznormtheorie	168
I. Begrenzung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf einfaches Recht (Verwaltungsrecht)	169
1. Subjektives öffentliches Recht als Thema des einfachen Rechts (Verwaltungsrechts)	169
2. Dualismus der Lehre vom subjektiven öffentlichen Recht und selbstständiger Grundrechtslehre	171
II. Verfestigung der Beschränkung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf Verpflichtungs- und Drittanfechtungsklagen (sog. Adressatentheorie)	174

III. Ordnung des Verhältnisses subjektiver öffentlicher Rechte des einfachen Rechts und Grundrechte: Anwendungsvorrang des einfachen Rechts	177
1. Literatur	177
2. Rechtsprechung	183
IV. Anwendbarkeit der Schutznormtheorie auf Ermessensnormen	186
V. Zusammenfassung	191
C. Hintergründe der dargestellten Entwicklungen	193
I. Geändertes Verhältnis des Einzelnen zum Staat: Aufwertung vom Untertanen zum Bürger – „Primat des Menschen“ und Beschränkung staatlicher Macht	193
1. Allgemein	194
a) Würde des Menschen als Ausgangspunkt, Art. 1 Abs. 1 GG	194
b) Ausgestaltung der Grundrechte als Menschenrechte	196
c) Bindung aller Gewalten – auch der Legislative – an Grundrechte, Art. 1 Abs. 3 GG	197
d) Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 Abs. 2 GG	197
e) (Materielles) Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG	198
f) Rechtsweggarantie, Art. 19 Abs. 4 GG	198
g) Sozialstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG	199
h) Ewigkeitsgarantie, Art. 79 Abs. 3 GG	200
i) Zusammenfassung	200
2. Bedeutung für Modifikationen hinsichtlich der Voraussetzungen des subjektiven öffentlichen Rechts	201
a) Literatur	202
b) Rechtsprechung	208
3. Bedeutung für Veränderungen hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie	211
a) Verengung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf einfaches Recht	211
b) Neuordnung des Verhältnisses einfaches Recht – Grundrechte im Sinne des Anwendungsvorrangs des einfachen Rechts mit Ausnahme der Adressatenkonstellation	214
c) Beschränkung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf Verpflichtungs- und Drittanfechtungsklagen	215
d) Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Schutznormtheorie auf Ermessensnormen	216
4. Zusammenfassung	216
II. Abkehr vom reinen Rechtspositivismus als juristischer Methode: Anerkennung überpositiven Rechts	218
III. Pfadabhängigkeit: Orientierung am hergebrachten Verständnis subjektiven öffentlichen Rechts	220

Inhaltsverzeichnis	13
IV. Zusammenfassung	221
D. Zusammenfassung	222
Zusammenfassung und Ausblick	226
A. Zusammenfassung	226
B. Ausblick	231
Literaturverzeichnis	233
Sachwort- und Personenregister	246

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
BaFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht
Bayer.	Bayerischer
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
Bd.	Band
BGH	Bundesgerichtshof
BRS	Baurechtssammlung
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
e. A.	eine Ansicht
Entsch.	Entscheidung
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GS	Gedächtnisschrift
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit

Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Lfg.	Lieferung
LVG	Landesverwaltungsgesetz
m. a. W.	mit anderen Worten
m. E.	meines Erachtens
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift für das gesamte Recht zum Schutze der natürlichen Lebensgrundlagen und der Umwelt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Rechtsprechungs-Report Verwaltungsrecht
OrganGes	Organisationsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RV	Reichsverfassung
S.	Seite
SächsVRPG	Sächsisches Verwaltungsrechtspflegegesetz
sog.	sogenannte
Sp.	Spalte
u. a.	unter anderem
u. a. m.	und andere mehr
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
v.	von
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VerwRspr.	Verwaltungsrechts-Rechtsprechung in Deutschland
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Beilage zur Zeitschrift Gewerbearchiv)
Württ. Arch.	Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung mit Einschluss der Administrativjustiz
WürttRPfLZ	Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung
z. B.	zum Beispiel
ZSgesStWiss	Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft

Einführung

A. Einleitung

Das subjektive öffentliche Recht ist ein zentrales Thema des öffentlichen Rechts. Dies muss schon deswegen gelten, da die Gewährung von Rechtsschutz im Bereich des öffentlichen Rechts stark von jenem geprägt ist.¹ Zur Ermittlung subjektiver öffentlicher Rechte wird die Schutznormtheorie herangezogen. Ihr kommt damit ebenfalls eine große Bedeutung zu. Bereits jeder Studierende der Rechtswissenschaften wird mit der Thematik des subjektiven öffentlichen Rechts konfrontiert. Ist doch schon im Studium im Rahmen der Erfolgsaussichten von Klagen im Bereich des Verwaltungsrechts zu ermitteln, ob im konkreten Fall ein subjektives öffentliches Recht vorliegt, wofür die Schutznormtheorie heranzuziehen ist. Das Verständnis jener Theorie erscheint daher – nicht zuletzt auch für die Rechtspraxis – enorm wichtig.

Allerdings erweist sich die Schutznormtheorie als keinesfalls leichte Thematik, scheint sie doch von Unklarheiten und Ungereimtheiten nur so durchzogen zu sein.

So bestehen bereits Uneinigigkeiten hinsichtlich der Begrifflichkeit. Neben der wohl gängigsten Bezeichnung als „Schutznormtheorie“² ist bereits häufig von der „Schutznormlehre“³ oder teils auch schlicht vom Erfordernis der „Schutznorm“⁴ die Rede.

Unklarheiten zeichnen auch das Verständnis von der Schutznormtheorie. So finden sich dazu, was unter der Schutznormtheorie zu verstehen sein soll, also dazu, was jene konkret besagt – wohlgermerkt im Spektrum der herrschenden Anschauung – ebenfalls unterschiedliche Aussagen. So wird zwar häufig zur Schutznormtheorie formuliert, für das Vorliegen eines subjektiven öffentlichen Rechts sei es entscheidend, ob „der betreffende Rechtssatz nicht nur öffentlichen Interessen, sondern – zumindest auch – Individualinteressen zu dienen bestimmt ist“⁵, es gibt aber auch durchaus andere Äußerungen, die zumindest suggerieren,

¹ Vertiefter hierzu siehe Einführung, C. I. 2. (Abhängigkeit des Rechtsschutzes vom subjektiven öffentlichen Recht).

² *Happ*, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 42 Rn. 86.

³ v. *Nicolai*, in: Redeker/v. Oertzen, VwGO, § 42 Rn. 52.

⁴ *Schenke/Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 42 Rn. 83.

⁵ BVerfGE 27, S. 297 ff. (S. 307); BVerwG, NJW 1978, S. 62 ff. (S. 63). In diesem Sinne mit ganz ähnlichen Formulierungen auch beispielsweise BVerwGE 39, S. 235 ff.

etwas darüber Hinausgehendes zu fordern. So ist beispielsweise auch als Formulierung der Schutznormtheorie gebräuchlich, dass ein subjektives öffentliches Recht dann vorliege, wenn „ein Rechtssatz des öffentlichen Rechts nicht nur öffentlichen Interessen, sondern – zumindest auch – Individualinteressen *derart* zu dienen bestimmt ist, *daß die Träger der Individualinteressen die Einhaltung des Rechtssatzes sollen verlangen können*“⁶. Auch – zumindest vermeintlich – noch weitergehende Formulierungen der Schutznormtheorie sind durchaus gängig. So wird beispielsweise auch die folgende Formulierung als herrschende Ansicht zur Schutznormtheorie ausgewiesen: „Die infrage stehende Rechtsnorm muss (1.) zwingend sein (und sei es auch nur mit Blick auf einen Spielraum der Verwaltung), sie muss (2.) ausschließlich oder zumindest neben dem öffentlichen Interesse auch Individualinteressen zu dienen bestimmt sein und schließlich (3.) die Rechtsmacht verleihen, das Individualinteresse durchzusetzen.“⁷ Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass als Beleg des jeweiligen Verständnisses von der Schutznormtheorie häufig gerade auf die anderen Formulierungen Bezug genommen und verwiesen wird.⁸ Meinen all diese unterschiedlichen Formulierungen der Schutznormtheorie also dasselbe und – wenn ja – was genau eigentlich?

Ob jene – wie auch immer genau zu verstehenden – Anforderungen der Schutznormtheorie erfüllt sind, ist meist mit Hilfe der Auslegung des in Rede

(S. 237); 80, S. 259 ff. (S. 260); 98, S. 118 ff. (S. 121); BVerwG, NJW 1996, S. 1297 ff.; BVerwGE 101, S. 157 ff.; 131, S. 129 ff. (S. 136); *Schenke/Schenke*, in: *Kopp/Schenke*, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 42 Rn. 83.

⁶ BVerwGE 72, 226 = NJW 1986, S. 1628 ff. (S. 1629) – Hervorhebungen hinzugefügt. Ganz ähnliche Formulierungen finden sich beispielsweise in BVerwGE 111, S. 276 ff. (S. 280) und bei *Sodan*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 4. Aufl. 2014, § 42 Rn. 388; v. *Nicolai*, in: *Redeker/v. Oertzen*, VwGO, § 42 Rn. 52.

⁷ *Happ*, in: *Eyermann*, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 42 Rn. 86. Ähnlich im Hinblick auf das Erfordernis der „Rechtsmacht“ beispielsweise *Schmidt-Kötters*, Beck'scher Online-Kommentar VwGO, 41. Ed. Stand: 1.10.2016, § 42, Rn. 151; ähnlich im Hinblick auf den zwingenden Charakter des Rechtssatzes beispielsweise *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 8 Rn. 8.

⁸ So bezieht sich beispielsweise BVerwGE 72, S. 226 ff. = NJW 1986, S. 1628 ff. (S. 1629) für ihre Formulierung der Schutznormtheorie ausdrücklich auf BVerwGE 52, S. 122 ff. (S. 128) = NJW 1978, S. 62, welche jene aber nicht exakt so beschrieben hat. Selbiges gilt für *Sodan*, in: *Sodan/Ziekow* (Hrsg.), VwGO, 4. Aufl. 2014, § 42 Rn. 388. In den Entscheidungen, auf welche Bezug genommen wird, ist gerade nicht davon die Rede, dass ein Rechtssatz Individualinteressen *derart* zu dienen bestimmt sein müsse, dass die Träger der Individualinteressen die Einhaltung jener verlangen sollen können. Auch *Schmidt-Kötters*, der selbst in die Konzeption der Schutznormtheorie eine Rechtsmacht mit einbezieht, verweist als Beleg dieser Auffassung von der Schutznormtheorie auf den Beschl. des BVerwG v. 19.1.1996, NJW 1996, S. 1297 ff., in welcher im Kontext der Schutznormtheorie von einer Rechtsmacht gerade keine Rede ist. *Happ*, in: *Eyermann*, VwGO, 14. Auflage, 2014, § 42 Rn. 86 bezieht sich für sein Verständnis der Schutznormtheorie auf die ständige Rechtsprechung, insbesondere auf BVerwGE 27, S. 297 ff. (S. 307) und BVerwGE 131, S. 129 ff. (S. 136), die die Schutznormtheorie ebenfalls nicht so wie er formuliert haben.

stehenden Rechtssatzes zu ermitteln.⁹ Es taucht in diesem Zusammenhang recht häufig die Floskel „dem Willen des historischen Gesetzgebers komme keine besondere Bedeutung zu, maßgeblich sei der objektive Gehalt einer Norm“¹⁰ auf. Wieso dies im Zusammenhang der Auslegung bei der Schutznormtheorie – anders als sonst, wenn auf die Auslegung einer Norm Bezug genommen wird – besonders betont werden muss, ist nicht ohne weiteres verständlich. Hat dies im Kontext der Schutznormtheorie also eine besondere Bedeutung und – wenn ja – welche?

Undurchsichtig scheint auch die Reichweite der Schutznormtheorie zu sein. Soll jene subjektive öffentliche Rechte ermitteln, kommt sie gleichwohl doch nicht immer zur Ermittlung dieser zur Anwendung. Stehen Grundrechte als subjektive öffentliche Rechte im Raum, so wird die Schutznormtheorie regelmäßig nicht bemüht.¹¹ Kommen hingegen einfachgesetzliche Regelungen als subjektive öffentliche Rechte in Betracht, wird die Schutznormtheorie zur Ermittlung dieser gerade herangezogen.¹² Letztere sollen als (mögliche) subjektive öffentliche Rechte allerdings wohl vorrangig in Betracht zu ziehen sein.¹³ Auch die vorliegende prozessuale Konstellation scheint im Zusammenhang mit der Anwendung der Schutznormtheorie eine Rolle zu spielen. Ficht der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes diesen an, wird im Ergebnis ein subjektives öffentliches Recht angenommen, ohne dass zum Vorliegen dieses subjektiven öffentlichen Rechts vertiefte Ausführungen anhand der Schutznormtheorie gemacht werden.¹⁴ Im Kontext der Schutznormtheorie wird darüber hinaus häufig deren Anwendbarkeit auf der Verwaltung Ermessen einräumende Normen besonders betont.¹⁵ Wie weit genau reicht denn nun also die Schutznormtheorie zur Ermittlung subjektiver öffentlicher Rechte und – vor allem – warum? Lassen sich so im Hinblick auf die Reichweite der Schutznormtheorie gewisse Regelmäßigkeiten erkennen?

⁹ v. *Albedyll*, in: Bader/Funke-Kaiser/Stuhlfauth/v. Albedyll, VwGO, § 42 Rn. 79; *Wolff*, in: Wolff/Decker, VwGO/VwVfG, § 42 VwGO Rn. 96; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl. 2011, § 8 Rn. 9.

¹⁰ Sinngemäß *Schenke/Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 42 Rn. 83; *Sodan*, in: Sodan/Ziekow (Hrsg.), VwGO, 4. Aufl. 2014, § 42 Rn. 391; *Schmidt-Kötters*, in: Posser/Wolff, Beck'scher Online-Kommentar VwGO, Ed. 41 Stand: 1.10.2016, § 42 Rn. 155; v. *Nicolai*, in: Redeker/v. Oertzen, VwGO, § 42 Rn. 52.

¹¹ So beispielsweise BVerwG, NJW 1969, S. 522 ff.

¹² So beispielsweise BVerwG, NJW 1978, S. 62 ff.; BVerwG, NVwZ 2008, S. 1012 ff.

¹³ Statt vieler *Schenke/Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 42 Rn. 117 ff.; v. *Nicolai*, in: Redeker/v. Oertzen, VwGO, § 42 Rn. 53; *Schmidt-Kötters*, in: Beck'scher Online Kommentar, VwGO, 40. Ed. Stand: 1.10.2016, § 42 Rn. 190 ff.

¹⁴ So beispielsweise BVerwG, NJW 2004, S. 698 ff. (S. 698); BVerwG, NJW 1988, S. 2752 ff.

¹⁵ Statt vieler *Gärditz*, in: Gärditz (Hrsg.), VwGO, § 42, Rn. 77. *Schenke/Schenke*, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 42 Rn. 91.